

Abschiebung trotz Suizidgefahr

Verbände richten Offenen Brief an Hamburger Ausländerbehörde

Das Grundrecht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit, so wie es in unserer Verfassung festgeschrieben ist, hat für Flüchtlinge, die sich in Deutschland aufhalten, keine Gültigkeit. Zu dieser Einschätzung kommen die Institutionen und Verbände der Hamburger Sozialpsychiatrie. Sie werfen in einem offenen Brief der Ausländerbehörde vor, Flüchtlinge trotz attestierter psychischer Erkrankung und sogar bei Suizidgefahr abzuschicken. Auch die Landesgruppe des Deutschen Psychotherapeuten Verbandes, dessen Mitglieder mit Flüchtlingen arbeiten, hat den Brief unterschrieben, um ihren Patienten und Patientinnen gegenüber Stellung zu beziehen.

„Suizidgefahr alleine reicht nicht aus, von einer Abschiebung abzusehen“ sagt Peter Keller, einer der Sprecher der Hamburger Ausländerbehörde (taz Hamburg v. 5.12.2001). Tatsache ist, dass inzwischen immer häufiger Diagnosen über eine posttraumatische Belastungsstörung oder Suizidalität von den Sachbearbeitern ignoriert oder verworfen werden, weil sie ein Hindernis für eine Abschiebung darstellen. Den niedergelassenen ärztlichen Kollegen und Kolleginnen - nicht nur in Hamburg, sondern auch in Nordrhein-Westfalen oder in Hessen - wird schon seit längerer Zeit unterstellt, sie würden „Gefälligkeitsgutachten“ ausstellen. Bislang wurden aber ihre Diagnosen fast ausnahmslos von Amtsärzten bestätigt. Inzwischen sind auch diese ins Visier geraten, was sich so weit zugespitzt hat, dass die Staatsanwaltschaft gegen eine Harburger Amtsärztin wegen „Beihilfe zum Verstoß gegen das Ausländergesetz“ ermittelt. Es ist allerdings nicht das erste Mal, dass die Staatsanwaltschaft so massiv vorgeht. Bereits im Mai 2001 wurden in Hamburg sechs Arztpraxen, in denen Atteste für Flüchtlinge ausgestellt wurden, durchsucht und die Verfahren dauern immer noch an.

In Hamburg plant man nun zur Begutachtung neben Amtsärzten auch „anerkannte“ niedergelassene Fachärzte heranzuziehen, was bedeutet, die Prüfkette noch um ein Glied zu erweitern: Wird einem Flüchtling von einem niedergelassenen psychologischen oder ärztlichen Psychotherapeuten ein Attest ausgestellt, das seine Abschiebung verhindert und dieses Gutachten von einem Amtsarzt bestätigt, will die Ausländerbehörde einen weiteren ihr genehmen Facharzt zwecks Überprüfung konsultieren, der sich ihren Zielvorgaben verpflichtet fühlt.

Worauf es den Behörden alleine ankommt, ist die Feststellung der Reisefähigkeit des abzuschickenden Flüchtlings. Kommt das Wort „reiseunfähig“ in einem Attest nicht vor, dann ist es unerheblich welche Diagnose gestellt wurde und wie eindeutig der Zustand der Person beschrieben wird. „Der bloßen Flugreisetauglichkeit dürfte ein post-

traumatische Belastungsstörung in aller Regel nicht entgegenstehen“ ist die Auffassung des hessischen Innenministeriums (taz v. 4.12.2002). So wurde einer allein erziehenden Mutter aus Bosnien - Herzegowina bescheinigt: „Frau S. wurde im Bosnienkrieg seelisch traumatisiert und hat dieses bis dato nicht adäquat verarbeitet, sodass sie insbesondere unter Angstzuständen und Albträumen leidet. Aus psychiatrischer Sicht sollte Frau S. längerfristig nicht nach Bosnien zurückkehren“. Die Abschiebung wurde trotzdem eingeleitet. In dem Attest war von einer Reiseunfähigkeit nicht die Rede. (taz Hamburg v. 4.10.2001).

Der Skandal geht aber noch weiter. Nach einer Dienstanweisung vom Dezember 2001 (Dienstanweisung v. 11.12.2001) können SachbearbeiterInnen in Rücksprache mit dem behördeneigenen ärztlichen Dienst Atteste als „offensichtlich unschlüssig“ verwerfen. Hierzu muss keine weitere Diagnostik erfolgen. Die Abschiebung erfolgt nach Aktenlage. Von der Hamburger Ausländerbehörde wird sogar bestätigt, dass ihre Sachbearbeiter solche Entscheidungen zuweilen auch ganz alleine ohne Rücksprache treffen (taz v. 7.11.2002).

Diese besagte Dienstanweisung regelt auch, wie mit den Flüchtlingen umzugehen ist, die psychisch erkrankt sind und als suizidgefährdet gelten. Um die Abschiebung so reibungslos wie möglich durchzuführen, werden von den Behörden Ärzte angeworben, die die Flüchtlinge bei ihrer Rückführung begleiten. Sie sollen „lückenlos vom Beginn der Abschiebung bis zur Übergabe in eine Therapieeinrichtung im Heimatland“ begleitet werden. Um dies auch sicherzustellen, sollen die Flüchtlinge frühmorgens zu Hause abgeholt werden ohne vorherige Ankündigung des Abschiebetermins. Seit 1999 hat die Hamburger Ausländerbehörde zwei Stellen für Mediziner eingerichtet, deren Aufgabe alleine darin besteht, Flüchtlingen die Reisefähigkeit zu bestätigen und sie bei Bedarf auch zu begleiten. In Köln sind beim Ausländeramt ebenfalls seit kurzem zwei Mediziner ausschließlich mit den Abschiebefällen beschäftigt. Um künftig Abschiebungen reibungsloser durchführen zu können, kam von mehreren Bundesländern der Vorschlag, einen bundesweiten „Ärzte-Pool“ einzurichten, dessen Aufgabe ausschließlich darin bestehen soll, die Flüchtlinge auf ihre Flugtauglichkeit hin zu untersuchen. Die Behörden verweisen auf die vermeintlich ausreichenden Möglichkeiten psychotherapeutischer Behandlung in den Heimatländern. Diese Aussagen stehen aber in eklatantem Widerspruch zu den Informationen der Psychotherapeuten vor Ort oder des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen. Sie zeugen von mangelnder Sachkenntnis und ignorieren die politischen Verhältnisse in den Herkunftsländern der betroffenen Menschen. Dieses Vorgehen ist schockierend und zeugt von Ignoranz den Flüchtlingen

gegenüber. Allein die Drohung der Abschiebung, häufig auch einer getrennten Abschiebung der einzelnen Familienmitglieder, die permanenten und kurzfristigen Vorladungen der Ausländerbehörde, der ständige Druck, freiwillig auszureisen trotz vorliegender Atteste sowie die Androhung von Abschiebungshaft bedeuten für die Flüchtlinge eine extreme Belastung. Sie ist in hohem Maße gesundheitsgefährdend und kann sich retraumatisierend bis hin zu einer konkreten Lebensgefährdung auswirken. Für den hessischen Innenminister Bouffier ist dies jedoch kein Argument: „...dass in der Dritten Welt die Versorgung schlechter als in Deutschland ist, damit muss man ja rechnen. Soll man deshalb auf jede Abschiebung verzichten?“ (Spiegel 50 /2002). Bereits 1999 verurteilte der 102. Deutsche Ärztetag in einem Entschliessungsantrag als ethisch unverträglich, dass Mediziner und Medizinerinnen zur Abschiebung kranker Flüchtlinge herangezogen werden und schon damals befand der damalige Sprecher der Ausländerbehörde Norbert Smekal:“ Das hat für uns keinen verbindlichen Charakter“ (Heckl, Report Psychologie 1/2000).